

**Constitutions of the World
from the late 18th Century
to the Middle of the 19th Century**

**Verfassungen der Welt
vom späten 18. Jahrhundert
bis Mitte des 19. Jahrhunderts**

**Constitutions of the World
from the late 18th Century
to the Middle of the 19th Century**

Sources on the Rise
of Modern Constitutionalism

Editor in Chief
Horst Dippel

Europe: Volume 3

**Verfassungen der Welt
vom späten 18. Jahrhundert
bis Mitte des 19. Jahrhunderts**

Quellen zur Herausbildung
des modernen Konstitutionalismus

Herausgegeben von
Horst Dippel

Europa: Band 3

**Deutsche Verfassungsdokumente
1806–1849**

**Teil IV:
Hessen-Kassel – Mecklenburg-Strelitz**

Herausgegeben von
Werner Heun

**German Constitutional Documents
1806–1849**

**Part IV:
Hesse-Kassel – Mecklenburg-Strelitz**

Edited by
Werner Heun

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication
in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data
are available in the internet at <http://dnb.d-nb.de>.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Printed on acid-free paper / Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

© 2007 by K. G. Saur Verlag, München
Ein Imprint der Walter de Gruyter GmbH & Co. KG
Printed in Germany

All Rights Strictly Reserved / Alle Rechte vorbehalten.
Technical Partner / Technischer Partner: Mathias Wündisch, Leipzig

Printed and Bound / Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörlenbach

ISBN 978-3-598-35716-9

Inhalt – Contents

Verfassungsentwurf für Hessen-Kassel (1816)	7
Anlage A [Landtags-Wahlordnung]	12
Anlage B [Landtags-Geschäftsordnung]	17
Verfassungsentwurf für Hessen-Kassel (1830)	21
Verfassung von Hessen-Kassel (1831)	29
Wahlgesetz von 1831	53
Erste Revision von 1848	64
Zweite Revision von 1848	65
Dritte Revision von 1848	66
Revision von 1849	67
Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen (1833)	75
Verfassung von Lauenburg (1849)	111
Verfassung von Lippe (1819)	127
Verfassung von Lippe (1836)	137
Revision von 1848	147
Erste Revision von 1849	148
Zweite Revision von 1849	151
Verfassungsentwurf von Lippe (1849)	153
Verfassung von Lübeck (1848)	161
Erste Revision von 1848	187
Zweite Revision von 1848	190
Dritte Revision von 1848	191
Revidierte Verfassung von Lübeck (1848)	195
Verfassungsentwurf für Mecklenburg-Schwerin (1848)	213
Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, Mecklenburg-Schwerin (1849)	229
Verfassung von Mecklenburg-Schwerin (1849)	233
Wahlgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	251
Vereinbarung No. I	256
Vereinbarung No. II	276
Verordnung von 1849	282
Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, Mecklenburg-Strelitz (1849)	285
Index	289

Verfassungsentwurf für Hessen-Kassel (1816)

[Beurkundete Darstellung der Kurhessischen Landtagsverhandlungen]¹

CAP. I

Von dem Regenten, der Erbfolge und der Regierungsform

ART. 1. Die Regierungsform ist monarchisch, die Lineal-Erbfolge und in derselben das Recht der Erstgeburt, mit Ausschluß des weiblichen Geschlechts, stehet fest für alle gegenwärtige und künftige Kurhessische Staaten.

ART. 2. Der Landesherr wird nach den bisher bestandenen Hausgesetzen volljährig sobald er das 18^{te} Jahr zurückgelegt hat.

ART. 3. Im Fall einer Minderjährigkeit führt die leibliche Mutter und, wenn selbige nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat die Vormundschaft und Regentschaft.

ART. 4. In allen Fällen stehet der Regentschaft während der Minderjährigkeit des Landesherrn, ein höchstens aus sechs Mitgliedern bestehender Regentschaftsrath zur Seite, welchen die Vormundschaft in allen Regierungs-Sachen zu Rathe ziehen muß.

ART. 5. Der Regentschafts-Rath wird gebildet aus den Ministern des abgegangenen Regenten und aus einigen, von den Ständen aus der Zahl der Staatsdienerschaft zu wählenden Mitgliedern, deren etwaiger Abgang während der Vormundschaft durch eine weitere gleiche Wahl wieder ersetzt wird.

ART. 6. Jeder Regent gelobt gleich nach dem Antritt seiner Regierung die Befolgung dieser Constitution und stellt darüber eine

schriftliche Versicherung aus. Ein gleiches muß von der Vormundschaft auf den Fall der Minderjährigkeit des Regenten geschehen.

ART. 7. Die nachgeborenen Prinzen des Kurhauses bleiben im vollständigen Genuß der bestimmten Apanagen, welche denselben stets pünktlich und regelmäßig auszuzahlen und zu verabreichen sind. In künftigen Fällen werden solche vom Regenten dem Herkommen und den bestehenden Hausgesetzen gemäß reguliert.

CAP. II

Von den Provinzen, welche den Kurhessischen Staat bilden, deren Untheilbarkeit und Einführung einer allgemeinen landständischen Verfassung

ART. 1. Das Kurfürstenthum Hessen in seinem gegenwärtigen Umfang begreift

- a.) die Landgrafschaft Hessen.
- b.) das Großherzogthum Fulda.
- c.) das Fürstenthum Hersfeld.
- d.) – " – Hanau.
- e.) – " – Fritzlar.
- f.) die Grafschaft Ziegenhain.
- g.) – " – Schaumburg.
- h.) – Herrschaft Schmalkalden.

ART. 2. Diese Länder, desgleichen auch diejenigen, welche in der Folge noch damit verbunden werden, bilden ein untheilbares unveräußerliches Ganze.

ART. 3. Eine, sämmtliche Provinzen be- greifende landständische Verfassung wird hierdurch eingeführt, und hören demnach die Repräsentationen einzelner Provinzen durch besondere Landstände von selbst auf.

CAP. III

Von den Landständen

ART. 1. Besondere Repraesentationen der Praelaten und Ritterschaften der Städte – und der Bauern – hören zu Vermeidung alles Anlasses zum Zwiespalt der Stände für die Zukunft auf. Sämmtliche Landtags-Deputirte zusammen machen die Stände aus und jeder Landtags-Deputirte repraesentirt die Unterthanen ohne Unterschied ihres Standes.

ART. 2. Die Anzahl der Deputirten soll, außer dem Präsidenten, aus dreyßig Personen bestehen, die drey vornehmsten Diener der drey christlichen Confessionen und wenn bey einem derselben mehrere von gleichem Range sind, der, welcher seinen jetzigen Posten am längsten bekleidet hat, sind ohne weitere Wahl, Landtags-Deputirten, die übrigen 27 Deputirten sollen jedoch in Rücksicht der Vorzüge, die vorher jeder Stand bey der Wahl einer gewissen Anzahl von Deputirten, genossen hat,

a.) zu 1/3 aus den Prälaten und der Ritterschaft und zwar mit zwey Prälaten und sieben Ritter

b.) zu 1/3 aus den Stadtbewohnern, jedoch mit Einschluß des jedesmaligen Bürgermeisters zu Cassel, welcher als beständiger Deputirter anzusehen ist, und

c.) zu 1/3 aus den Grundeigenthümern des platten Landes und den übrigen Unterthanen, welche bey den erstern Wahlen nicht zugezogen worden, gewinnen, und aus diesen Classen gewählt werden.

ART. 3. Um zum Deputirten gewählt werden zu können, ist erforderlich, daß der zu Wählende

1.) zu einer der drey christlichen Confessionen sich bekennen

2.) das 25te Jahr zurückgelegt,

3.) keine von einer rechtmäßigen Behörde verhängte Gefängnißstrafe ausgestanden habe, und

4.) daß er in keiner Untersuchung begriffen sey.

ART. 4. Die einzelnen Vorschriften, wie die Wahlen vorzunehmen seyen, besaget die Anlage A.²

ART. 5. Sie äussern ihre Meynung nicht nach Vorschrift eines etwa erhaltenen Auftrags, sondern nach ihrer eigenen Ueberzeugung.

ART. 6. Sie können weder einen Dritten, noch selbst einen Landtags-Deputirten beauftragen in ihrem Nahmen zu stimmen.

ART. 7. Die Deputirten sind der Regel nach auf 6 Jahre gewählt. In dem 6ten Jahre wird zu einer neuen Wahl geschritten, jedoch können die nämlichen Deputirten von neuem gewählt werden.

ART. 8. Sie verlieren ihr Recht als Landtags-Deputirter früher, wenn entweder der Landesherr die ganze ständische Versammlung aufhebt, oder sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, welches von den competenten Gerichten mit Gefängnißstrafe belegt worden. In dem ersten Fall können sie jedoch unbedingt, in dem letzten aber niemals wieder gewählt werden.

CAP. IV

Von dem Wirkungskreis, Pflichten und Befugnissen der Landstände

ART. 1. Die Stände sind verpflichtet für

Aufbringung aller ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Steuern und Abgaben zu sorgen.

ART. 2. Die Stände haben das Recht einen jeden Staatsbeamten, welcher sich einer Uebertretung der Constitution, einer Malversation oder Concussion schuldig macht, anzuklagen. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege untersucht und den Ständen von dem Erfolge Nachricht gegeben werden.

ART. 3. Die Deputirten können während der Sitzungs-Periode nicht anders als mit Zustimmung der Versammlung verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeusserung ihrer Meynung zur Rechenschaft gezogen werden.

ART. 4. Ohne Zustimmung der Stände kann kein das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die persönliche oder die Gewerbfreyheit beschränkendes Gesetz gegeben werden.

ART. 5. Verordnungen, welche zu Vollstreckung oder zur Erläuterung schon bestehender Gesetze oder zu Verhütung der bey Betreibung der Gewerbe sich ergebenden Unterschleife abzwecken, und Verfügungen welche vorübergehend sind, können auch, ohne die Stände darüber zu hören, erlassen werden.

ART. 6. Die Landstände können zu neuen Gesetzen und Verbesserung der alten Anträge machen und solche dem Regenten als Wünsche vortragen.

ART. 7. In dieser Form können sie die besondern Beschwerden einzelner Unterthanen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, darbringen, insofern es nicht das Interesse Einzelner betrifft, mithin zur Entscheidung der Gerichte gehört.

ART. 8. Auf jeden Antrag der Stände wird eine Resolution, und zwar baldmöglichst erfolgen.

CAP. V

Von den Landtagen

ART. 1. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solche für nöthig hält.

ART. 2. Die Zusammenberufung muß zum wenigsten alle Sechs Jahr geschehen, und ist alsdann der Regel nach der Anfang des Monats Maerz dazu bestimmt.

ART. 3. Eine ausserordentliche Zusammenberufung der Stände ist jedes Mal nöthig, wenn ein Landesherr mit Tode abgethet, der Tag der Zusammenkunft darf nicht länger als einen Monat nach dem Todestage ausgesetzt werden.

ART. 4. Ohne besondere Schreiben an die Deputirten zu erlassen geschieht die Zusammenberufung der Stände durch eine allgemeine Bekanntmachung in dem Blatt, welches alle Gesetze enthält.

ART. 5. Alle das gemeine Wohl betreffende Gegenstände sind dazu geeignet, auf dem Landtag verhandelt zu werden.

ART. 6. Die Art der Einrichtung und Behandlung der Geschäfte, so wie die Zahl der Officialen und deren Beschäftigung ist in der Anlage B enthalten.³

ART. 7. Der Regent kann die Sitzung vertagen. Er kann auch den Landtag dissolviren. Ist jedoch verbunden sogleich mit der Auflösung die Wahl neuer Deputirter zu verordnen, und kann sie noch in demselben Jahr zu einer Zusammenkunft bringen.

ART. 8. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht länger als zwey Monate dauern, und ist aus diesem Grund mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

CAP. VI

Von den Steuern

ART. 1. Den Ständen wird vor jeder Steuer-Verwilligung die Nothwendigkeit derselben gezeigt. Zu dem Ende sind ihnen die Etats über die Staats-Einnahme und Ausgabe vorzutragen, um sie mit ihren Einwendungen darüber zu hören.

ART. 2. Wenn der ganze Betrag des Staats-Einkommens und des Staatsbedürfnisses festgesetzt ist, bleibt es den Ständen überlassen, die bestmögliche Art der Aufbringung des Fehlenden in Berathung zu ziehen, und ihre Ansicht zur allerhöchsten Genehmigung darzulegen.

ART. 3. Das Staats-Einkommen besteht in den Regalien, Staats-Domänen und den Staats-Kapitalien welche sich von nun an bey beyden Haupt-Cassen vorfinden, oder noch dahin abgeben werden.

ART. 4. Zu Festsetzung aller directen und indirecten Steuern ist die Einwilligung der Stände nothwendig.

ART. 5. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und Abgaben betreffen, soll die Landständische Verwilligung erwähnt seyn, für welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrag schuldig sind.

ART. 6. Ehe eine neue Steuer gefordert werden kann, ist die Verwendung der früher verwilligten zu den bestimmten Staatszwecken den Ständen durch Vorlegung der Rechnungen zu zeigen.

ART. 7. Kein Grundeigenthum in dem Staat kann steuerfrei seyn, alle Exemtionen auf die der Domänen, der Kirchen und Schulgüter und anderen wohlthätigen Anstalten sind aufgehoben.

ART. 8. Der Staat soll jedoch die Steuern von den Grundstücken, welche bisher zu Erhaltung der Pfarrer, Schulen, Kirchen und

wohlthätigen Anstalten gedient haben und in dieser Hinsicht steuerfrey waren, denselben solange ersetzen, als sie ihre bisherige Bestimmung behalten. Auf andere acquirirte Grundstücke kann aber dieser Ersatz der Steuern nicht ausgedehnt werden.

ART. 9. Die bisher exemten Güter sollen nach einem billigen Verhältniß mit Contribution belegt werden.

ART. 10. Es soll nur eine Gattung von Grundsteuern statt finden.

CAP. VII

Von dem Militair-Stand und der Militair-Pflichtigkeit

ART. 1. Es soll in Friedenszeiten so viel Militair gehalten werden, als zur Stellung des Contingents zur Landessicherheit und zu den Haustruppen des Souverains nöthig ist. Jedoch sind die Landstände auf den Fall eines Kriegs verbunden, nicht nur dasjenige, was zu Vermehrung der Contingents Truppen und deren Ergänzung, sondern auch zu dem alsdann für die allgemeine Sicherheit im Lande nothwendigen Militair erfordert wird, aufzubringen.

ART. 2. Die Verbindlichkeit zum Militair-Dienst ist allgemein, und erstreckt sich über alle Classen der Unterthanen ohne Ausnahme. Es soll ein Gesetz wegen des zu leistenden Militair-Dienstes erlassen, und darinnen das Alter der Militair-Pflichtigen und die Dauer des zu leistenden Militair-Dienstes festgesetzt, auch so viel möglich dafür gesorgt werden, daß dem Ackerbau, den Gewerben, Künsten und Wissenschaften kein Nachtheil dadurch widerfahre.

ART. 3. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, muß ein jeder die Waffen ergreifen, der dazu fähig ist.

CAP. VIII

Justitz-Pflege

ART. 1. Einem jeden ohne Unterschied der Person soll schnelle und unpartheyische Gerechtigkeit geleistet werden.

ART. 2. Ein jeder genießt die völlige Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums.

ART. 3. Kein Unterthan kann seinem ordentlichen Richter weder in bürgerlichen, noch in peinlichen Fällen entzogen werden, es sey denn durch den in Gesetzen vorgeschriebenen Weg.

ART. 4. Wenn jemand in Gemäßheit der Gesetze oder wegen Gefahr für das öffentliche Wohl verhaftet wird, so muß er innerhalb 48 Stunden verhört und von der gegen ihn vorhandenen Beschuldigung in Kenntniß gesetzt werden.

ART. 5. Keinem Angeschuldigten kann das Recht der Vertheidigung versagt werden.

ART. 6. Die Verwaltung der Justitz soll überhaupt gänzlich von der Administration getrennt werden.

ART. 7. Die Richter und Gerichtshöfe sind als solche unabhängig.

ART. 8. Alle Urtheile in peinlichen und bürgerlichen Sachen werden von den Gerichten ausgesprochen und sollen die Hauptunterscheidungs-Gründe enthalten.

Die in peinlichen Sachen ergangenen Urtheile müssen in den, durch die bestehenden Gesetze bestimmten Fällen an den Landesherrn eingesendet werden, um das Begnadigungsrecht ausüben zu können. Die Verhängung einer schärfern, als durch das eingesandte Urtheil ausgesprochenen Strafe findet nur auf den Antrag eines andern Justitz-Collegii statt, an welches die Sache zur gutachtlichen Aeusserung in dem Fall

abgegeben wird, wenn von dem Geheimen Ministerium einstimmig die in dem ersten Urtheil festgesetzte Strafe zu gelinde gefunden würde.

ART. 9. Die bisher bestandenen privilegierten Gerichtsstände sollen vermindert und auch in dieser Rücksicht die Justitz-Pflege vereinfacht und befördert werden.

ART. 10. Es soll ein neues allgemeines bürgerliches und ein neues allgemeines peinliches Gesetzbuch, auch eine neue Prozeß und Sportel-Ordnung entworfen, deren Abfassung möglichst befördert und damit schon in diesem Jahre der Anfang gemacht werden.

CAP. IX

Von der öffentlichen Schuld

ART. 1. Alle nach Vereinigung der verschiedenen Provinzen contrahirt werdenden neue Schulden bilden eine allgemeine Hessische Staatsschuld und stehen unter der Garantie der gesammten Landstände.

ART. 2. Die vorher contrahirten Schulden haften auf denen Provinzen, welche sie contrahirt haben.

ART. 3. Eine jede dieser Provinzen zahlet in die allgemeine Landschulden-Tilgungs-Casse den Betrag, welcher zu Verzinsung und zu dem Abtrag ihrer Provinzial-Schuld bestimmt ist, und die Gläubiger empfangen aus derselben, die ihnen versprochenen Zins- und Capital-Zahlungen, nach dem Verhältniß der aus der betreffenden Provinz eingegangenen Beyträge.

ART. 4. Die allgemeine Landesschulden-Tilgungs-Casse wird in der Residenz errichtet. Sie stehet unter der Oberaufsicht des Regenten, welcher zu dem Ende zwey herrschaftliche Commissarien anordnet. Den Landständen wird aber die Verwaltung und

Anstellung des dabey nöthigen Personals jedoch mit Vorbehalt der allerhöchsten Bestätigung überlassen.

ART. 5. Bis die alten Schulden getilgt sind, wird über die Schulden einer jeden Provinz eine besondere Rechnung geführt und selbige auf dem versammelten Landtage denen Landes-Deputirten, welche aus der betreffenden Provinz gewählt worden, abgelegt.

CAP. X

Allgemeine Bestimmungen

ART. 1. Die Verschiedenheit der drey christlichen Confessionen bewirkt in Anse-

hung des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte keinen Unterschied.

ART. 2. Kein Staatsdiener kann ohne Urtheil und Recht seiner Stelle oder seines rechtmäßigen Dienstes Einkommen verlustig erklärt werden.

ART. 3. Ein jeder Staatsdiener, welcher Alters oder Schwächlichkeit halber seiner Stelle vorzustehen nicht mehr in Stande ist, hat Anspruch auf eine seinen geleisteten Diensten und bezogenen Besoldungen angemessenen Pension.

ART. 4. Abänderungen dieser Constitution oder davon abweichende Ausnahmen können von dem Regenten nur mit Zustimmung der Stände vorgenommen werden.

Anlage A

[Landtags-Wahlordnung]⁴

Handschriften über die Wahl der Landtags-Deputirten

Cap. I

Allgemeine Vorschriften

§ 1. Bei jeder Wahl eines Deputirten wird zu gleicher Zeit für denselben ein Substitut gewählt, damit dieser auf den Fall des Todes, einer bedeutenden Krankheit, oder anderen Verhinderung des ersteren, dessen Stelle vertreten könne.

§ 2. Die gewöhnliche Wahl muß jedes Mal in dem Jahre vorher, ehe die bisherigen Deputirten diese Eigenschaft verlieren, vorgenommen werden und im Monat August beendigt seyn.

§ 3. Wo daher der Deputirte nur nach vorgängiger dreifacher Wahl ernannt wird, muß die erste Wahl im Anfang des Monats Junius, die zweite im Anfang Julius und die

dritte im Anfang August vorgenommen werden.

§ 4.¹ Das Loos entscheidet allenthalben bey einer Stimmgleichheit.

§ 5. Zu jeder neuen Wahl von Landtags-Deputirten müssen vorher auch neue Repraesentanten der Städte, der Dörfer und der Ämter gewählt werden.

§ 6. Derjenige, der bereits bey einem Stande zur Wahl zugezogen worden, oder dabei concurriren will, kann so wenig bey einer Wahl, welche ein anderer Stand vornimmt, mitwirken, als von diesem zum Deputirten gewählt werden.

¹ Die Wahlen geschehen durch geheime Abstimmungen. [Ergänzung]

ANLAGE A

Von der Wahl der Landtags- Deputirten

Cap. II

Besondere Vorschriften bey den Wahlen aus den verschiedenen Ständen

- I.) Der Prälaten und Ritter.
- II.) Der Städte-Bewohner.
- III.) Der auf dem Lande wohnenden Grundbesitzer und übrigen Unterthanen, welche bey obigen Wahlen nicht zugezogen werden.

ad I. A

Von der Wahl der beyden Prälaten

§ 1. Zur Wahl der beyden Deputirten aus dem Prälatenstand sind vier Stimmen, und diese haben

- a.) die Obervorsteher der adligen Stifter Kaufungen und Wetter,
- b.) die Universität Marburg,
- c.) das Fräulein-Stift Fischbeck und
- d.) das Fräulein-Stift Obernkirchen.

§ 2. Die Direction dieser Wahl und die Einsammlung der Stimmen wird dem ältesten Obervorsteher der adlichen Stifter aufgetragen, welcher die übrigen Prälaten zur schriftlichen Abgabe ihrer Stimmen auffordert.

§ 3. Da die beyden letzten Prälaturen, als Fräulein-Stifter, keinen aus ihrer Mitte wählen können, so sollen die zwey Deputirten bloß aus den Prälaten sub A et B, und zwar aus jeder diesen beyden Klassen einer nebst seinem Substituten, genommen werden.

§ 4. Jeden durch Stimmenmehrheit oder Entscheidung des Looses gewählten Deputirten aus dem Prälaten-Stande sowie jedem Substituten, ertheilet der Director der

Wahl eine Bescheinigung zu seiner Legitimation, und giebt dem Präsidenten der Landstände davon Nachricht.

ad I. B

Von der Wahl der 7 Deputirten aus dem Stand der Ritterschaft

§ 5. Die 7 aus der Ritterschaft zu wählenden Deputirten sollen, und zwar jeder nebst Substituten, theils aus der zu einem Strome gehörigen, theils aus der in einem besondern Kreise wohnenden Ritterschaft folgendermassen genommen werden, nämlich:

a.) Fünf Deputirte der Hessischen Ritterschaft und deren Substitute werden nach der ältern Eintheilung in Ströme, und zwar von der zu jedem Strome gehörigen Ritterschaft, auf die bisher üblich gewesene Art gewählt;

b.) Ein Deputirter nebst einem Substituten wird aus der Schaumburger Ritterschaft, und zwar auf eben die Art, wie es vorhin bey dem ritterschaftlichen Deputirten der Fall gewesen, gewählt.

c.) Ein Deputirter nebst Substituten wird aus der vormaligen Reichsritterschaft im Fürstenthum Hanau und dem Buchischen Quartier des Cantons Rhön und Werra genommen.

Diese Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft treten zusammen, und wählen unter sich einen Director, unter dessen Leitung alsdann jedesmal der Deputirte und sein Substitut gewählt werden, und von der getroffenen Wahl giebt sodann der Wahl-Director dem Präsidenten der Landstände Nachricht.

ad II

Wahl aus den Städte-Bewohnern

§ 6. Sämmtliche Städte präsentieren neun Deputirte mit Einschluß des Bürgermeisters zu Cassel. Fünf derselben werden,

nach der bisher üblich gewesenen Eintheilung in fünf Ströme, gewählt, und die in diesen Bezirken gelegenen, bisher aber zu der Wahl der Landstände nicht zugezogenen Städte sollen eben so, wie die andern Städte zu dieser Wahl zugelassen werden, und zwar:

a.) zum Diemel-Strom:

Die Städte Carlshafen und Naumburg.

b.) zum Werra-Strom:

Die Stadt Grossallmerode.

c.) zum Schwalm-Strom:

Die Städte Frittlar und Neustadt.

d.) zum Lahn-Strom:

Die Städte Amöneburg und Schweinsberg.

Ein Deputirter nebst Substituten wird aus den Städten des Fürstenthums Hanau, einer nebst Substituten aus den Städten der Grafschaft Schaumburg und einer nebst seinem Substituten aus den Städten des Großherzogthums Fulda gewählt.

§ 7. Die Wahl wird folgendermassen vorgenommen. Alle Einwohner einer jeden Stadt werden, insofern sie Hausväter sind, im Anfang des Monats Julius von dem amtsführenden Bürgermeister vorgeladen, um aus ihrer Mitte einen Repräsentanten dieser Stadt zu ernennen.

Dieser Repräsentant muß die in der Constitution Cap. III. Art. 3 bey den Deputirten vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Nach beendigter Wahl, wobey die Mehrheit der Stimmen der zu Vornehmung der Wahl Erschienenen, und, bey etwa gleicher Anzahl derselben, das Loos entscheidet, giebt der Bürgermeister dem amtsführenden Bürgermeister der Stadt, welcher für den befragten Bezirk die Direction des Wahlgeschäfts hat, davon Nachricht, dieser ladet sodann auf einen bestimmten Tag in dem

Anfange des Monats August sämmtliche Repräsentanten vor, und diese erwählen sodann unter seinem Vorsitz den Landtags-Deputirten.^{II}

§ 8. Die das Wahl-Directorium führenden Städte sind:

an der Diemel Cassel.

an der Fulda Hersfeld.

an der Werra Eschwege.

an der Schwalm Homberg.

an der Lahn Marburg.

für das Fürstenthum Hanau, Hanau.

für die Grafschaft Schaumburg, Rinteln.

für das Großherzogthum Fulda, Fulda.

§ 9. Ehe zur Wahl des Deputirten geschritten wird, macht der mit der Direction der Wahl beauftragte Bürgermeister den Stadt-Repräsentanten bekannt, daß ihre Wahl auf Männer fallen müsse, welche anerkannt rechtschaffen und der Landesverfassung kundig seyen – welche die in der Constitution Cap. III. Art. 3 festgesetzten Eigenschaften haben, in einer der Städte, deren Repräsentanten sie sind, wohnen, und weder zu der Wahl der Deputirten aus der Ritterschaft, noch zu der Wahl der Deputirten aus der Classe der Landbewohner zugezogen werden. Er läßt sie die Befolgung dieser Vorschrift durch Handgelöbniß an Eides statt angeloben.

§ 10. Der Stadtschreiber führet bey der Wahl das Protokoll, und der amtsführende Bürgermeister bezeuget dessen Richtigkeit durch seine Namensunterschrift.

Gleich nach beendigter Wahl wird das darüber aufgenommene Protokoll dem Beamten, welcher die Justitz über die Einwohner der Stadt verwaltet, vorgelegt, welcher sodann dem gewählten Deputirten sowie dessen Substituten zu ihrer Legitimation ei-

^{II} In Rücksicht der wenigen im Großherzogthum Fulda befindlichen Städte hat die Stadt Fulda vier, die übrigen Städte Hünfeld und Saalmünster aber nur einen Stadtrepräsentanten zu wählen, welche zur Wahl des Deputirten schreiten. In der Stadt Hanau wählt die Altstadt einen und die Neustadt ebenfalls einen Repräsentanten, welche bey der Wahl des Deputirten concurriren. [Ergänzung durch weiteren Absatz]

ne Bescheinigung über die auf sie gefallene Wahl unter Gerichtssiegel ertheilet. Den Ausgang des Wahlgeschäfts und den Namen des gewählten Deputirten macht der amtsführende Bürgermeister dem Präsidenten der Landstände bekannt.

ad III

Von der Wahl der Deputirten aus der Klasse der Güterbesitzer des platten Landes und der übrigen Einwohner, welche bey der Wahl eines Deputirten aus^{III} der Ritterschaft und den Städten nicht mitwirken

§ 11. Sobald die Wahl der Landtags-Deputirten angeordnet worden, unterrichtet jeder Beamte den Orts-Greben^{IV} über dasjenige, was diesen dabey zu thun obliegt.

§ 12. Die Obliegenheit des Ortsgreben^V ist bey der Wahl des Deputirten folgende: Im Anfang Junius des Jahres, in welchem die Deputirten gewählt werden sollen, beruft der Grebe^{VI} jedes einzelnen Orts sämtliche Einwohner desselben, welche Hausväter sind, sowie die Familienhäupter, welche die zu dem Dorf gehörigen einzelnen Mühlen und Höfe bewohnen, zusammen, um den Dorf-Repräsentanten zu wählen. Die meisten Stimmen der Erschienenen entscheiden diese Wahl, und der Grebe^{VII} macht nach Beendigung der Wahl den Namen des Gewählten dem vorgesetzten Beamten bekannt.

§ 13. Im Anfang des Monats Julius beruft jeder Beamte sämtliche Dorf-Repräsentanten, um zu der Wahl der bestimmten Anzahl Amts-Repräsentanten zu schreiten. Bey Eröffnung dieses Wahlgeschäfts macht der Beamte den Dorf-Repräsentanten bekannt, daß der zu Wählende die in

der Constitution Cap. III. Art. 3 bemerkten Eigenschaften haben und ausserdem nicht nur aus dem Amtsbezirk, sondern auch aus der Klasse derjenigen Güterbesitzer seyn müsse, welche des Monats zum wenigsten einen Rthlr. an Grundsteuer entrichten. Über die Wahl selbst wird ein Protokoll aufgenommen. Gleich nach beendigter Wahl macht der Beamte die Namen der gewählten Amtsrepräsentanten dem Beamten bekannt, unter dessen Leitung der Landtags-Deputirte gewählt werden soll.

§ 14. Um nun die Wahl der Landtags-Deputirten vornehmen zu können, sollen vorläufig und bis eine andere Territorial-Eintheilung verordnet wird, sämtliche Provinzen in neun Wahlkreise eingetheilt, und soll den einzelnen Aemtern nach Verhältniß ihrer Stärke eine bestimmte Anzahl Repräsentanten zur Wahl des Landtags-Deputirten abzusenden gestattet werden.

§ 15. Die Kreise sind folgende:

1.) Der Kreis Hofgeismar

wird gebildet aus den Aemtern

Grebenstein und Hofgeismar, diese stellen zusammen 2 Amts-Repräsentanten;

dem Amt Wolfhagen, [es] stellt 2 Amts-Repräsentanten;

den Aemtern Naumburg und Frittlar, stellen zusammen 1 Amts-Repräsentanten;

dem Amt Trendelburg nebst dem Dorf Langenthal, stellt 2 Amts-Repräsentanten;

dem Amt Zierenberg, stellt 4 Amts-Repräsentanten;

dem Amt Sababurg, stellt 4 Amts-Repräsentanten;

dem Amt Wilhelmshöhe nebst der Vogtey Hasungen, stellt 5 Amts-Repräsentanten;

dem Amt Ahna, stellt 2 Amts-Repräsentanten.

^{III} den Prälaten [Ergänzung]

^{IV} ältesten Ortsvorsteher mit Ausnahme des Greben oder Schultheisen [Ersetzung]

^V ältesten Ortsvorstehers [Ersetzung]

^{VI} älteste Ortsvorsteher [Ersetzung]

^{VII} Ortsvorsteher [Ersetzung]

Zahl der Repräsentanten: 22 Amts-Repräsentanten.

2.) Kreis Hersfeld.

hierzu gehört:

Amt Hersfeld und Amt Obergeis sowie das Amt Petersberg, stellen zusammen 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Neuenstein und das Gericht Wallenstein, stellen zusammen 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Landeck nebst dem Dorfe Creutzberg, stellen zusammen 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Hauneck und das Amt Johannesberg, stellen zusammen 2 Amts-Repräsentanten; Amt Oberaula, dieses Amt stellt 3 Amts-Repräsentanten;

Amt Niederaula, stellt 3 Amts-Repräsentanten;

Amt Nentershausen, stellt 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Friedewald, stellt 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Neukirchen, stellt 2 Amts-Repräsentanten.

20 Amts-Repräsentanten.

3.) Kreis Eschwege

besteht aus dem Amt Eschwege, stellt 2 Amts-Repräsentanten; dem Amt Allendorf und das Gericht Altenstein, stellen 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Ludwigstein und Vogtei Rückerode, 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Wanfried, stellt 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Schmalkalden, stellt 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Brotterode, stellt 2 AR; Amt Hallenberg, stellt 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Herrenbreitungen, stellt 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Bischhausen, stellt 4 Amts-Repräsentanten;

Amt Bilstein, stellt 4 Amts-Repräsentanten.

24 Amts-Repräsentanten.

4.) Kreis Rotenburg.

Hierzu gehört

Oberamt Rotenburg, stellet 4 Amts-Repräsentanten;

Unteramt Rotenburg, stellet 4 Amts-Repräsentanten;

Amt Melsungen, stellt 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Lichtenau, stellt 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Sontra, stellt 4 Amts-Repräsentanten;

Amt Spangenberg, stellt 4 Amts-Repräsentanten;

Amt Kaufungen, stellt 4 Amts-Repräsentanten.

24 Amts-Repräsentanten.

5.) Kreis Ziegenhain

faßt in sich Amt Homberg, stellet 4 Amts-Repräsentanten;

Amt Ziegenhain und Gericht Frielendorf, stellen zusammen 4 Amts-Repräsentanten;

Amt Schönstein, stellt 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Felsberg, stellt 2 Amts-Repräsentanten;

Amt Gudensberg, stellt 4 Amts-Repräsentanten;

Amt Borken, stellt 4 Amts-Repräsentanten;

Amt Jesberg und das Gericht Waltersbrück, stellen zusammen 2 Amts-Repräsentanten.

22 Amts-Repräsentanten.

6.) Der Kreis Marburg.^{VIII}

Hierzu gehören sämtliche Aemter in Oberhessen.

7.) Der Kreis Hanau

wird gebildet durch die hanauischen Aemter.

8.) Der Kreis Schaumburg

dieser bestehet aus den Vogteyen und

Aemtern dieser Grafschaft.

9.) Der Kreis Fulda

hierzu gehören die in dem Großherzogthum Fulda und in den neu acquirirten Landen befindlichen Aemter.

Die Zahl der Amts-Repräsentanten in den vier letzten Kreisen, so wie die eines jeden einzelnen Amtes wird nach eingezogenen Berichten der Local-Behörden näher bestimmt werden.

§ 16. Der Beamte, welcher die Justitz über die Einwohner des Orts administrirt, von welchem der Kreis seinen Namen erhält, hat jedesmal die Wahl des Landtags-Deputirten und dessen Substituten zu leiten. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Beamten derjenigen Kreisorte, wo die Justitzpflege nicht in dem Namen des Landesherrn verwaltet wird, als Rotenburg und Eschwege.

In solchen wird die Leitung der Wahl des Landtags-Deputirten den Reservat-Commissarien anvertraut. Jedoch wird auch in diesen Kreisen die Wahl der Amts-Repräsentanten den Justitzbeamten überlassen.

Die Wahl der Landtags-Deputirten wird in dem Anfang des Monats August vorgenommen.

§ 17. Die zum Behuf der Wahl des Deputirten vorgeladenen Amts-Repräsentanten müssen bey Vornehmung des Geschäfts darauf Rücksicht nehmen, daß der zu Wählende ausser den in der Constitution Cap. III. Art. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften ein der Landesverfassung kundiger und anerkannt rechtsschaffender Mann sey, daß er in dem Bezirk, dessen Repräsentanten die Wahl vornehmen, wohne und so wenig zu der Wahl der Deputirten aus^{IX} der Ritterschaft als zu der Wahl der Deputirten aus den Städten mitzugezogen werde.

Auf diese Punkte macht der das Wahlgeschäft dirigirende Beamte die Amts-Repräsentanten aufmerksam, nimmt sie sodann, mittelst Handschlags an Eides statt in Pflichten, daß sie diese Vorschriften befolgen, und ohne weitere persönliche Rücksichten nach ihrer Überzeugung wählen wollen, und setzt sodann die hierauf erfolgende Abstimmung eines jeden in das Wahl-Protokoll.

§ 18. Nach beendigter Wahl macht er den Ausgang nicht nur den Wählenden, sondern auch dem Gewählten bekannt, ertheilet dem Deputirten, sowie dessen Substituten zu ihrer Legitimation ein unter Gerichtssiegel ausgestelltes Document, und giebt dem Präsidenten der Landstände von dem Ausgang der Wahl Nachricht.

Anlage B **[Landtags-Geschäftsordnung]⁵**

Organisation der Landständischen Versammlung und deren Geschäftsganges

§ 1. Präsident ist der Erbmarschall.
Er wird bey Leitung der Geschäfte durch einen nach Mehrheit der Stimmen zu wäh-

lenden Vice-Präsidenten unterstützt. Die geschehene Wahl des Vice-Präsidenten muß dem Regenten zur Bestätigung einberichtet

^{IX} den Prälaten und [Ergänzung]

werden.

^X§ 2. Die Officialen sind:
ein Syndicus
ein Secretarius
ein Expedient
ein Pedell.^{XI}

Der Syndicus ist in der Regel beständiger Referendar und entwirft alle schriftlichen Aufsätze. Der Secretarius führt das Protokoll, und hat, unter dem Mitbeschluß des Syndicus, das landständische Archiv in Verwahrung.

§ 3. Den Landständen soll ein anständiges^{XII} Local angewiesen werden, in welchem sie ihre Versammlungen halten, und das Archiv verwahren.

§ 4. Die landständischen Officialen genießen in diesem Hause freie Wohnung und einen^{XIII} fixen Gehalt, beziehen aber keine Diäten.

§ 5. Das erste Geschäft ist die Untersuchung der Legitimationen. Der Präsident nimmt diese Untersuchung vor, mit Zuziehung drei Mitglieder, welche sich vorher bey demselben legitimiren müssen. Sollte auch diese Legitimation bey einem oder dem andern nicht gehörig berichtet seyn, so schreiten doch die übrigen Mitglieder zur Behandlung der Geschäfte.

§ 6. Sind die Legitimationen in Ordnung, so übersendet der Präsident das Namens-Verzeichniß der Deputirten mit deren Legitimationen an den ersten landesherrlichen Commissarium, und wenn von die-

sem gegen die Legitimationen ebenfalls keine Einwendungen gemacht sind, ein gleiches Namens-Verzeichniß mit Bemerkung der Wohnungen der Deputirten an den Hofmarschall.

§ 7. Durch die Landtags-Commission gelangen die Adressen und Petitionen^{XIV} der Stände, welche jedes mal von dem Präsidenten unterzeichnet seyn müssen, an den Regenten und die darauf ertheilten Resolutionen unter Aufschrift des Präsidenten an die Versammlung.

^{XV}§ 8. Alles, was an die Landstände gebracht wird, und alle Vorschläge und Petitionen^{XVI}, welche von der Versammlung ausgehen, werden in das Landtags-Protokoll eingetragen; der Secretarius verfertigt von allen zu den Deliberationen zu bringenden Gegenständen täglich ein Verzeichniß und legt selbiges dem Präsidenten vor. Dieser bestimmt sodenn die Ordnung, in welcher sie vorgetragen werden sollen.^{XVII}

§ 9. Der Versammlung steht es frey, sich in Ausschüsse zu bilden, um die vorliegenden Geschäfte in eine vorläufige Beratung zu ziehen.

§ 10. Die Ausschüsse können, um über den betreffenden Gegenstand eine erforderliche Erläuterung in möglichster Zeitkürze zu erlangen, eine Konferenz mit der einschlagenden Behörde oder einigen Mitgliedern derselben verlangen. Nach Beendigung der vorläufigen Beratung wird das Resultat in pleno vorgetragen.

^X § 2. Zu den Ausfertigungen wird den Landständen ein besonderes Siegel verwilligt. [Ergänzung, die folgenden Paragraphenziffern erhöhen sich folglich: § 2 alt wird zu § 3 neu usw.]

^{XI} deren Annahme und Entlassung von der Ständeversammlung abhängt. [Ergänzung]

^{XII} permanentes [Ergänzung]

^{XIII} von den Landständen zu bestimmenden [Ergänzung]

^{XIV} Eingaben und Vorstellungen [Ersetzung]

^{XV} § 9 Bei jeder Abstimmung müssen wenigstens 2/3 der Deputirten, ausschließlich des Directoriums, in der Versammlung zugegen seyn. [Ergänzung]

^{XVI} Eingaben und Vorstellungen [Ersetzung]

^{XVII} Dieser hat deshalb mit einem ständischen Ausschuß von vier Mitgliedern Rücksprache zu nehmen, in welcher Ordnung sie vorgetragen werden sollen. [Ergänzung]

§ 11. Einem jeden Deputirten steht es frey, einen Antrag zu machen, und zu dem Ende mit Aufstehen von seinem Sitze das Wort zu begehren.

§ 12. Begehren es mehrere zu gleicher Zeit, so bestimmt der Präsident die Ordnung, in welcher geredet werden soll.

§ 13. Niemals kann mehr als einer reden, oder der Redner unterbrochen werden. Geschieht es dennoch, so ruft der Präsident zur Ordnung.

§ 14. Wird hierauf die Ordnung noch nicht hergestellt, so gebietet er Stillschweigen vermittelst der Schelle und kann nach Befinden, und wenn die Bewegungen zu lebhaft werden, die Sitzung für den Tag aufheben.

§ 15. Sobald die Diskussion über einen Gegenstand geendigt ist, stellet der Präsident die Fragen auf, welche zu entscheiden sind, und lässet darüber mit Ja oder Nein abstimmen. Die Abstimmung geschieht mit Aufheben der Hände, oder mit Sitzenbleiben und Aufstehen.^{XVIII}

§ 16. Glaubt ein Deputirter die aufgestellten Fragen nicht unbedingt beantworten zu können; so kann er bitten, dass sie anders aufgestellt werden.

§ 17. Der Beschluß wird nach Mehrheit der Stimmen^{XIX} von dem Syndicus abgefasst und muß, ehe er an den Regenten gelanget, dreymal in verschiedenen Tagen verlesen werden.

§ 18. Bey jeder Verlesung können Verbesserungen vorgeschlagen werden, über welche gestimmt^{XX} werden muß.

§ 19. Erst nach dreymaliger Verlesung kann der Beschluß entweder in der ursprünglichen oder in verbesserter Gestalt als definitiver Beschluß angenommen werden.

¹ Die Editierung erfolgte anhand einer Handschrift aus dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, Bestand 73, Nr. 158, Bd. 2. Der Entwurf wurde am 16. Februar 1816 beschlossen.

Für weiterführende Hinweise siehe Werner Frotzcher, *Verfassungsdiskussion und Verfassungskonflikt: Zur Entwicklung freiheitlich-parlamentarischer Verfassungsstrukturen in Kurhessen (1813–1866)*, in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde e.V.*, Bd. 107 (2002), S. 204–210. Siehe auch *Akten zur Entstehung und Bedeutung des kurhessischen Verfassungsentwurfs von 1815/16*, hrsg. und eingeleitet von Hellmut Seier, bearb. von Winfried Speitkamp und Hellmut Seier, Marburg 1985.

² Die Anlage A stammt aus dem Hessischen Staatsarchiv Marburg und ist im Anschluß an den Text der Verfassung abgedruckt.

³ Die Anlage B stammt aus dem Hessischen Staatsarchiv Marburg und ist nach Anlage A im Anschluß an den Text der Verfassung abgedruckt.

⁴ Ediert nach dem Manuskript der Anlagen zum Verfassungsentwurf, o.O., undatiert [Sommer 1816], Hessisches Staatsarchiv Marburg, Bestand 73, Nr. 158, Bd. 2.

Die Fußnoten enthalten Abweichungen von der Urschrift, die sich in einer korrigierten Version der Anlagen finden, sofern sie sachliche und nicht bloß formale (z.B. a statt A oder ähnliches) Modifikationen enthielten. Diese Version befindet sich im Hessischen Staatsarchiv Marburg, Bestand 63, Nr. 2546.

Die Dokumente sind auch in moderner Rechtschreibung ediert in *Akten zur Entstehung und Bedeutung des kurhessischen Verfassungsentwurfs von 1815/16*, hrsg. und eingeleitet von Hellmut Seier, bearb. von Winfried Speitkamp und Hellmut Seier, Marburg 1985, Nr. 63 und 64.

⁵ Ediert nach dem Manuskript der Anlagen zum Verfassungsentwurf, o.O., undatiert [Sommer 1816], Hessisches Staatsarchiv Marburg, Bestand 73, Nr. 158, Bd. 2.

^{XVIII} Alle Abstimmungen über Ja oder Nein geschehen durch Kugelung. [Ersetzung]

^{XIX} und bey einer Stimmengleichheit nach der Entscheidung des Directorii [Ergänzung]

^{XX} von neuem gekugelt [Ersetzung]

Verfassungsentwurf für Hessen-Kassel (1830)

Landesherrliche Proposition für den Landtag, welcher zu Kassel am 16. October 1830 eröffnet wird¹

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Ilte, Kurfürst etc. etc. haben, durchdrungen von den hohen Regenten-Pflichten, Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile sowie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegen gekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staats-Angelegenheiten von allgemeinerer Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Um nun über Unsere Absichten in gedachter Beziehung keinen Zweifel zu lassen, und zugleich eine angemessene Vorbereitung zu den Arbeiten des durch Unsere Verordnung vom 19. v. M. auf den 16. d. M. berufenen Landtages zu erleichtern, ertheilen Wir schon jetzt hierdurch Unseren für diesen Landtag ernannten Kommissaren den allergnädigsten Auftrag, den getreuen Ständen Unserer althessischen Lande, zu denen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzuzuziehen sind, die nachstehenden, aus freiem Entschlusse getroffenen, Bestimmungen vorzulegen, damit sie vor allen anderen Angelegenheiten berathen, demnächst aber im Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treuer Anhänglichkeit Wir gern vertrauen, in einen allgemeinen Landtags-Abschied gebracht werden, und als Staatsgrundgesetz

das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen bilden, die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen, und dem gesammten Vaterlande eine segensreiche Zukunft verbürgen mögen.

ERSTER ABSCHNITT

Von dem Staate und dessen Regierung im Allgemeinen

§ 1. Sämmtliche kurhessischen Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, sowie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräuserliches Ganzes. Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile Statt finden.

§ 2. Die Regierungsform bleibt, sowie bisher, monarchisch, und bestehet dabei eine ständische Verfassung.

§ 3. Die Lineal-Erbfolge, und in derselben das Recht der Erstgeburt mit Ausschluß der Prinzessinnen, stehet für den kurhessischen Staat mit seinen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen fest.

§ 4. Der Landesherr wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§ 5. Während der Minderjährigkeit des Landesherrn führt die leibliche Mutter, und, wenn diese nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat, die Vormundschaft und Regenschaft. In beiden Fällen steht der Vormundschaft ein, aus drei Mitgliedern bestehender, Regenschafts-Rath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungs-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine eventuelle Anordnung getroffen ist; so erwählt die Vormundschaft die Mitglieder desselben, kann aber solche nur unter Zustimmung der Landstände wieder entlassen.

§ 6. Der Geld- und Natural-Bedarf des kurfürstlichen Hofes wird aus dem Ertrage derjenigen Domänen entnommen, welche dazu werden vorbehalten, gleichwohl auch ferner durch die Finanzbehörden ganz in der bisherigen Art verwaltet werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Von den Gliedern des kurfürstlichen Hauses

§ 7. Kein Prinz und keine Prinzessin des kurfürstlichen Hauses in der regierenden Linie oder den Seitenlinien kann ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§ 8. Eben so wenig darf ein Prinz des Hauses ohne vorgängige Genehmigung des regierenden Herrn in auswärtige Dienste treten; jedoch ist dieselbe ohne erhebliche Ursache nicht zu versagen.

§ 9. Der künftige Nachfolger in der Regierung, und dessen Deszendenz aus ebenbürtiger Ehe, gehen den übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses im Range vor. Diese folgen so, wie sie dem Landesherrn

am nächsten verwandt sind. Bei gleichem Grade entscheidet das Alter.

§ 10. Auser bei dem Landesherrn und dessen Gemahlin, können die Staatsbehörden ohne allerhöchste Gestattung bei Niemanden anders insgesamt (in corpore) oder durch Abgeordnete erscheinen.

§ 11. Alle festgesetzten Apanagen der nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen sind stets pünktlich und regelmäsig an dieselben auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet kann eine Vermehrung der Apanagen, in keinem Falle aber eine Verminderung derselben Statt finden.

§ 12. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne landesherrliche Bewilligung und Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es wäre denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- oder anderen Rechtsstreitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen, in welchen Fällen jedoch der empfangene Ersatz wieder in Grundeigenthum gehörig angelegt werden muß.

DRITTER ABSCHNITT

Von den Landständen

§ 13. Die Landstände, deren Anzahl überhaupt auf ein und dreißig bestimmt ist, werden zusammengesetzt aus drei Abtheilungen oder Kurien.

§ 14. Zu der ersten Kurie gehören: 1) der Erbmarschall, 2) ein Mitglied der fürstlichen und gräflichen Standesherrschaften, welche in Kurhessen mit ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen ansässig sind,

als deren gemeinschaftlicher Vertreter, 3) einer der Obervorsteher der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter, 4) ein Abgeordneter der Landes-Universität, gewählt durch den akademischen Senat, 5–9) ein Abgeordneter der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn, gewählt unter der Leitung des ritterschaftlichen Bezirks-(Stroms-) Deputirten, 10) ein Abgeordneter aus der Ritterschaft Unserer Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung des Vertreters des ehemaligen Stiftes Möllenbeck, sowie der adelichen Stifter Fischbeck und Obernkirchen, 11) ein Abgeordneter aus dem begüterten Adel des Großherzogthums Fulda, und 12) ein Abgeordneter aus dem begüterten Adel des Fürstenthums Hanau. Die letzten beiden Deputirten werden gewählt aus den ehemals zur Reichsritterschaft gehörigen Familien, welche mit, wenigstens fünfzig Thaler jährlich an Grundsteuer entrichtenden, Lehn- oder Stammgütern in dem Grosherzogthume Fulda, beziehungsweise in dem Fürstenthume Hanau, ansässig sind, sowie aus denjenigen adelichen Familien, welche mit Rücksicht auf ihren ansehnlichen Grundbesitz gleicher Art zu der fraglichen Wohl noch besonders von Uns nach Anhörung der Landstände werden zugelassen werden. Ihre Wahl wird unter der Leitung eines Vorstandes bewirkt werden, welchen die betreffenden Familien in den genannten Provinzen dazu werden gewählt haben, und welcher die etwaige Verhinderung einzelner stimmfähigen adelichen Gutsbesitzer oder ihrer rechtmässigen Vertreter bei der Ausfertigung der Urkunde über die getroffene Wahl unter derselben bescheinigen muß. Eine gleiche Bescheinigung ist ebenfalls von den Bezirks-Deputirten der althessischen und der schaumburgischen Ritterschaft zu ertheilen. Fällt die Wahl auf ein Mitglied der obgedachten ritterschaftlichen oder adelichen Familien, welches in einheimischen

oder ausländischen Diensten stehet; so bedarf dasselbe die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Landstandschaft.

§ 15. Die Kurie der Städte bilden: 1) der Bürgermeister der Stadt Cassel, als deren Vertreter, 2) ein Abgeordneter der Städte Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarzen, Wolfhagen und Zierenberg, 3) ein Abgeordneter der Städte Hersfeld, Lichtenau, Melsungen, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel, 4) ein Abgeordneter der Städte Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain, 5) ein Abgeordneter der Städte Eschwege, Allendorf, Grosalmerode, Schmalkalden, Wanfried und Witzenhausen, 6) der Bürgermeister der Stadt Marburg, als deren Vertreter, 7) ein Abgeordneter der Städte Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter, 8) der Bürgermeister der Stadt Fulda, als Vertreter der Städte Fulda und Hünfeld, 9) der Bürgermeister der Stadt Hanau, als Vertreter der Städte Hanau, Bockenheim und Windecken, 10) ein Abgeordneter der Städte Gelnhausen, Salmünster, Schlüchtern, Soden, Steinau und Wächtersbach, 11) der Bürgermeister der Stadt Rinteln, als Vertreter der Städte Rinteln, Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen. Die unter Nummer 2, 3, 4, 5, 7 und 10 erwähnten Abgeordneten werden aus den Stadtrathsgliedern und anderen geeigneten Stadtbewohnern von den Stadträthen des Bezirkes unter der Leitung des Bürgermeisters der ausschreibenden Stadt (welche daselbst zuerst genannt ist) gewählt, und sodann mit einer, die geschehene Wahl bezeugenden, Urkunde versehen.

§ 16. Die Kurie des Bauernstandes be- greift die acht Abgeordneten, welche durch

die Ortsvorstände (nämlich den Schultheisen oder Greben und die Vorsteher) der Landgemeinden aus den im betreffenden Bezirke ansässigen Grundbesitzern gewählt werden, und welche weder zu dem in der ersten Kurie vertretenen begüterten Adel, noch zu der Bürgerschaft in den Städten gehören, auch nicht in hiesigen oder auswärtigen Staatsdiensten stehen, noch die Advokatur ausüben dürfen.

Die Bezirke sind: 1) der Diemel-Bezirk, bestehend aus den Kreisen Cassel, Hofgeismar und Wolfhagen, 2) der Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg), 3) der Werra-Bezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden, 4) der Schwalm-Bezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen), 5) der Lahn-Bezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain, 6) der obere Fulda-Bezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld, 7) der Main-Bezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern, 8) der Weser-Bezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

Die Kreisräthe oder anderen Verwaltungsbeamten in den Städten Cassel, Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Homberg, welche zu Kommissaren für die Leitung der Wahl der Abgeordneten vom Bauernstande bestellt werden, haben jeden Vorstand einer Landgemeinde im betreffenden Bezirke zu veranlassen, daß derselbe binnen acht Tagen seit der ergangenen Aufforderung zu gedachtem Zwecke einen geeigneten Grundbesitzer schriftlich oder mündlich zum Wahlprotokolle bezeichne, und zwar bei Verlust seines Stimmrechtes für diese Wahl. Nach der Mehrheit der von den Ortsvorständen abgegebenen Stimmen wird sodann der Abgeordnete für den Bezirk bestimmt, und diesem die erforderliche Urkunde über seine Wahl ausgestellt, das Wahlprotokoll aber sofort an die kurfürst-

lichen Landtags-Kommissare eingesandt. Bei etwa vorhandener Stimmen-Gleichheit ist die Auswahl mittelst des Looses in Gegenwart von mindestens sechs Gemeinde-Vorstehern zu bewirken, und hiernach das Weitere zu besorgen.

§ 17. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind Diejenigen, welche 1) zu einer, nicht bloß polizeilichen oder disziplinarischen, Freiheits- oder körperlichen Strafe verurtheilt, und nicht etwa von dem Landesherrn in dieser Beziehung rehabilitirt worden sind, 2) eines Verbrechens angeklagt sind, worüber den Obergerichten das Erkenntniß zustehet, so lange die Untersuchung dauert, 3) noch nicht das 25ste Jahr zurückgelegt haben, oder 4) unter Kuratel stehen, oder 5) über deren Vermögen ein gerichtliches Konkursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger. Uebrigens muß der Gewählte sich zur christlichen Religion bekennen.

§ 18. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen in dem Falle des Todes oder einer unvermeidlichen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen.

§ 19. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landtschaft nicht annehmen; so darf für ihn der nächste in der Stimmenzahl eintreten, vorausgesetzt, daß dieser wenigstens ein Drittel der abgegebenen Stimmen für sich hat. Auserdem muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme wieder erledigt wird.

§ 20. Die Deputirten sind, auser der Weiterbeförderung der ihnen von den Wählern

ihres Bezirkes anvertraueten besonderen Anliegen, nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken. Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtags-Mitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

§ 21. Die Berathungen und Arbeiten werden geleitet: 1) bei der Ständeversammlung überhaupt von dem Erbmarschall, 2) in der ritterschaftlichen Kurie von demselben, 3) in der Städte-Kurie von dem Bürgermeister der Stadt Cassel, 4) in der Kurie des Bauernstandes von dem Vorsitzenden, welchen dieselbe aus ihrer Mitte erwählt haben wird. Die Stände bestellen für jeden Landtag einen gemeinschaftlichen Sekretar, welcher, nach erfolgter landesherrlichen Bestätigung, durch den Erbmarschall, im Beiseyn der landesherrlichen Kommissare, in besondere Pflichten genommen wird. Die gemeinschaftlichen Landtags-Akten sowie die besonderen Akten der ritterschaftlichen Kurie, werden auser den Landtagen in dem Stifte Kaufungen und die Akten der Kurien der Städte und des Bauernstandes in dem Rathhause zu Cassel gehörig aufbewahrt.

§ 22. Die Landstände stimmen ab zuvörderst in den Kurien, worin der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen und im Falle der Stimmen-Gleichheit mittelst der alsdann entscheidenden Stimme des Vorsitzenden gefast wird; jedoch ist zu einem gültigen Beschlusse das Einverständniß von mindestens der Hälfte der ordnungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Können die drei Kurien sich nicht zu einem Beschlusse über eine gemeinschaftliche Angelegenheit vereinigen; so wird in einer Plenar-Versammlung von allen ständischen Mitgliedern einzeln, bloß nach der Reihenfolge der Kurien, in

Gegenwart der landesherrlichen Kommissare abgestimmt, und der Beschluß nach der Stimmen-Mehrheit genommen.

§ 23. Die gewählten Deputirten behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten sechs Jahren vorkommen werden. In dem sechsten Jahre wird zu einer neuen Wahl geschritten; jedoch können bei dieser dieselben wieder gewählt werden.

§ 24. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Landtags-Deputirte früher, wenn entweder der Landesherr die ganze ständische Versammlung auflöst, oder sie nach Maasgabe des §. 17, zur landständischen Vertretung unfähig geworden sind. In dem ersten Falle dürfen sie jedoch von neuem gewählt werden.

§ 25. Ohne Zustimmung der Stände kann kein das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die persönliche oder die Gewerb-Freiheit beschränkendes Gesetz gegeben werden.

§ 26. Verordnungen, welche zur Vollziehung oder zur Erläuterung schon bestehender Gesetze ohne rückwirkende Kraft, oder zur Verhütung der, bei Betreibung der Gewerbe sich ergebenden, Unterschleife abzwecken, und Verfügungen, welche ihrer Natur nach vorübergehend sind, können auch, ohne die Stände darüber zu hören, erlassen werden.

§ 27. Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zur Verbesserung der alten Gesetze Anträge machen, und solche dem Regenten als Wünsche vortragen.

§ 28. In dieser Form können sie die besonderen Beschwerden einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, vorbringen, in so fern nicht die Sache, als privatrechtliche Verhältnisse betreffend, zur Entscheidung der Gerichte gehört.

§ 29. Auf jeden Antrag der Stände wird eine Beschlußnahme, und zwar möglich bald, erfolgen.

§ 30. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft Er solches für nöthig hält.

§ 31. Die Zusammenberufung muß zum wenigsten alle sechs Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats März bestimmt.

§ 32. Eine ausserordentliche Versammlung der Stände ist jedesmal nöthig, wenn der Landesherr mit Tode abgeheth. Der Tag der Zusammenkunft darf nicht länger, als drei Monate nach dem Todestage, ausgesetzt werden.

§ 33. Die Zusammenberufung der Stände geschiehet durch eine allgemeine Bekanntmachung in dem Gesetzblatte.

§ 34. Alle, das gemeine Wohl betreffenden Gegenstände sind dazu geeignet, auf dem Landtage verhandelt zu werden.

§ 35. Der Landesherr kann die Sitzung vertagen. Er kann auch den Landtag auflösen, wird jedoch in diesem Falle mit der Auflösung zugleich die Wahl neuer Deputirten verordnen, und sie noch binnen Jahresfrist zu einer Zusammenkunft berufen.

§ 36. Die Landtage dürfen der Regel nach nicht länger, als drei Monate dauern, und es ist aus diesem Grunde mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§ 37. Die Deputirten können während der Dauer des Landtages nicht anders, als mit Zustimmung der Stände-Versammlung, verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeuserung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden.

VIERTER ABSCHNITT

Von den Staats-Abgaben

§ 38. Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen.

§ 39. Den Ständen wird vor jeder Verwilligung von Abgaben deren Nothwendigkeit gezeigt. Zu dem Ende sind die Etate über die Staats-Einnahme und Ausgabe ihnen vorzulegen, und sie mit ihren Einwendungen darüber zu hören.

§ 40. Wenn der ganze Betrag des Staats-Einkommens und des Staats-Bedürfnisses festgesetzt ist, und Ersteres zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichend befunden würde; so haben die Stände die möglich beste Art der Aufbringung des Fehlenden in Berathung zu ziehen, und ihre Ansicht zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

§ 41. Zu der Festsetzung aller direkten und indirekten Abgaben, welche vom nächsten Rechnungsjahre an erhoben werden, ist die Einwilligung der Stände nothwendig.

§ 42. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtiget, noch die Pflichtigen zum Abtrage schuldig sind.

§ 43. Vor jeder neuen Bewilligung von Abgaben wird die Verwendung der früher bewilligten Einnahmen zu den bestimmten Staatszwecken durch Vorlegung der Rechnungen den Ständen oder deren Rechnungs-Ausschusse gezeigt, welcher von ihnen zu wählen und zur landesherrlichen Bestätigung vorzuschlagen ist, auch unter dem Vorsitze eines kurfürstlichen Kommissars bis zum nächsten Landtage bestehet. Ueber die Verwendung des dem kurfürstlichen

Hofe aus den Domonial-Einkünften zukommenden Betrages (s. oben §. 6) findet jedoch keinerlei Nachweisung Statt.

§ 44. Kein im Privat-Besitze befindliches Grundeigenthum kann steuerfrei seyn. Die früherhin exemten Güter werden jedoch nach einem billigen Verhältnisse mit Kontribution belegt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Von den Staatsdienern

§ 45. Alle festgesetzten Gehalte und Pensionen sämmtlicher landesherrlichen Diener, ohne Unterschied, sollen stets regelmäßig ausgezahlt werden.

§ 46. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener seiner Stelle entsetzt, oder demselben sein rechtmäßiges Dienst Einkommen entzogen werden. Diejenigen geringen Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein landesherrliches oder Ministerial-Reskript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§ 47. Diejenigen höheren oder geringeren Diener, welche wegen Alters oder Schwachheit ihre Amts-Obliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen mit einer ihrem Range und ihrem Dienstalder angemessenen Pension versehen werden.

§ 48. Ein jeder Staatsbeamte, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder, oder einer Erpressung schuldig macht,

kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (s. oben §. 43) deshalb bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht, und den Ständen von dem Ergebnisse Nachricht ertheilt werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Von der Rechtspflege

§ 49. Niemand kann an der Betretung des Rechtsweges gehindert, und seinem gesetzlichen Richter, sey es in bürgerlichen, oder in peinlichen Fällen, entzogen werden, es sey denn auf dem regelmäßigen Wege durch das zuständige obere Gericht.

§ 50. Kein Einwohner darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zu gefänglicher Haft gebracht und bestraft werden. Jede verhaftete Person muß längstens binnen den nächsten acht und vierzig Stunden durch einen Gerichtsbeamten mit Angabe der vorhandenen Anschuldigung verhört werden. – Keinem Angeschuldigten kann das Recht der Vertheidigung versagt werden.

§ 51. Alle Gerichte sollen immer gehörig besetzt seyn, dergestalt, daß von ihnen eine unparteiische und sonst tüchtige, auch unverzögerte Rechtspflege erwartet werden kann. In den oberen Gerichten soll künftig Niemand eine Stimme führen, welcher nicht das 25ste Jahr zurückgelegt hat.

§ 52. Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde, und sollen in ihrem gesetzlichen Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Urtheile, geschützt werden, gleichwohl unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungs- und Milderungs-Rechtes in Strafsachen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 53. Abänderungen oder Erläuterungen des Staatsgrundgesetzes, sowie besondere davon abweichende Ausnahmen, bedürfen der Zustimmung der drei Stände-Kurien. Zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln aber, welche bei außerordentlichen Begebenheiten von dem Staatsministerium als wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedroheten öffentlichen Ordnung in Antrag gebracht seyn würden, kann ungesäumt geschritten, und soll davon zugleich dem im §. 43 erwähnten ständischen Ausschusse Kenntniß gegeben werden. Auch wird hierauf so bald, als möglich, die Berufung der Landstände Statt finden.

§ 54. Die Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Huldigungs- und Diener-Eid mit aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 7ten Oktober 1830.

Wilhelm, *Kurfürst.*

(St. S.)

Vt. Rr. v. Meysenbug.

¹ Ediert nach *Verhandlungen des Kurhessischen Landtags*, Jahrgang 1830, Kassel, S. 2–6.

Der Entwurf wurde wohl am 4./5. Oktober 1830 vom Landtag beschlossen (vgl. *Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830–37*, hrsg. und eingeleitet von Hellmut Seier, bearb. von Ewald Grothe und Hellmut Seier, Marburg 1992, S. 27) und am 7. Oktober 1830 vom Kurfürsten unterzeichnet.

Hierbei handelt es sich um den ältesten Verfassungsentwurf der Landtagskommission; spätere Fassungen finden sich in *Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830–37*, hrsg. und eingeleitet von Hellmut Seier, bearb. von Ewald Grothe und Hellmut Seier, Marburg 1992, S. 73ff., 101ff. Grundzüge zu einer landesherrlichen Proposition wurden dem Kurfürsten jedoch bereits am 29. September 1830 vorgelegt, vgl. *Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830–37*, hrsg. und eingeleitet von Hellmut Seier, bearb. von Ewald Grothe und Hellmut Seier, Marburg 1992, S. 20ff.

Für weiterführende Hinweise siehe Werner Frotzcher, *Verfassungsdiskussion und Verfassungskonflikt: Zur Entwicklung freiheitlich-parlamentarischer Verfassungsstrukturen in Kurhessen (1813–1866)*, in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde e.V.*, Bd. 107 (2002), S. 210–211.

Verfassung von Hessen-Kassel (1831)

Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831¹

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der II^{te}, Kurfürst von Hessen, Grosherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg etc. etc.

haben, durchdrungen von den hohen Regenten-Pflichten, Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, sowie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegengekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staats-Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Nachdem Wir sodann zur Ausführung Unserer deshalbigen Absichten mit den getreuen Ständen Unserer althessischen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzugezogen worden sind, über ein Staatsgrundgesetz haben Berathung pflegen lassen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde mit dem herzlichsten Wunsche, daß dieselbe als festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen, und deren Inhalt sowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirk-

samkeit unterstützen, als dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern, und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen möge.

ERSTER ABSCHNITT

Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentschaft

§ 1. Sämmtliche kurhessischen Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Grosherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigt, Ganzes, und einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände Statt finden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§ 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es bestehet dabei eine landständische Verfassung.

§ 3. Die Regierung des kurhessischen Staates mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zugehörungen ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

§ 4. Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thron-Erledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen; so soll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinstimmung mit den Landständen durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge die nöthige Vorsorge getroffen werden.

§ 5. Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§ 6. Der Regierungs-Nachfolger wird bei dem Regierungs-Antritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu halten und in Gemätheit derselben sowie nach den Gesetzen zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen, erfolgt.

§ 7. Ist entweder der Regierungs-Nachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst, oder dessen Vorfahr durch eine mit landständischer Zustimmung errichtete Verfügung, deshalb genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können; so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit

zur Regierung dem hierzu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, ausserdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§ 8. In allen Fällen stehet der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimeräthe seyn können und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regenschaftsrathes kann keine, dem Landesherrn ausschlieslich zukommende, Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen ebenso, wie von dem Thronfolger, urkundlich zu geloben.

Die nöthige Einleitung zur Regentschaft liegt dem Gesamt-Staatsministerium ob, und zwar alsbald im Falle eines landständischen Antrages. Zum Zwecke der deshalbigen Berathung hat nämlich dasselbe das Zusammentreten eines fürstlichen Familienrathes zu veranlassen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des kurfürstlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, bestehen wird.

§ 9. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen; so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen.

ZWEITER ABSCHNITT

Von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses

§ 10. Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 11. Der Sitz der Regierung kann nicht ausser Landes verlegt werden.

§ 12. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§ 13. Eben so wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präsumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienste treten.

§ 14. Alle festgesetzten Apanagen sind stets regelmässig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfall beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann unter Beistimmung der Landstände die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung Statt finden.

§ 15. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborene Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§ 16. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§ 17. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können

die Prinzen in keiner Art ohne die landesherrliche Bewilligung und die, hinsichtlich der Apanage-Güter erforderliche, Zustimmung der Landstände gültig verfügen, es sey denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und anderen Rechts-Streitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besetzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§ 18. Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte Aussteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden.

DRITTER ABSCHNITT

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen

§ 19. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Kurstaates verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§ 20. Die Staats-Angehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den näheren Bestimmungen, welche ein deshalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird.

Der Genuß der Ortsbürger-Rechte, sey es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staats-Angehörigen zukommen.

§ 21. Ein jeder Inländer männlichen Geschlechts hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesfürsten und dem